



Per E-Mail

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister  
Sekretariat  
Bundesrain 20  
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

## Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Luginbühl 14.470 Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### 1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz lehnt die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen im Stiftungsrecht überwiegend ab. Wir stehen zwar zur Förderung von gemeinnützigen Stiftungen und ihren Aktivitäten im Interesse der Allgemeinheit, doch die in dieser Vorlage enthaltenen Vorschläge sind dafür mehrheitlich ungeeignet. Insbesondere die steuerliche Privilegierung von Personen, die Zuwendungen aus dem Nachlass an Stiftungen vornehmen, lehnen wir klar ab (siehe dazu unten stehend Ziff. 2.5).

Hingegen unterstützen wir die vorgesehene verstärkte öffentliche Transparenz über steuerbefreite Stiftungen (siehe nachfolgend Ziff. 2.y.) und die geplante Beibehaltung der Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen bei angemessenen Entschädigungen für die Mitglieder der Stiftungsorgane (vgl. unten stehend Ziff. 2.z.)

### 2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

#### 2.1 Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Art. 6 Abs. 2 lit. a Ziff. 3, 6-9, lit. b VE-UID-Gesetz, Art. 110a, 207c, VE-DBG, Art. 39b, Art. 72za, Art. 78h VE-StHG)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene Publikation der steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen durch die Schaffung eines nationalen Verzeichnisses durch das Bundesamt für Statistik: Eine solche verstärkte Transparenz ermöglicht es einerseits den potentiellen Spender/innen

1

zu kontrollieren, ob die entsprechende Stiftung tatsächlich gemeinnützig ist. Andererseits ermöglicht es der Öffentlichkeit einen Überblick über die steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen.<sup>1</sup> Für die Öffentlichkeit leicht zugängliche Informationen über die steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen entsprechen somit einem öffentlichen Interesse. Um dem Zweck der verstärkten Transparenz über steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen Nachdruck verschaffen zu können, ist es für die SP Schweiz wichtig, dass die entsprechende öffentliche Liste gemäss Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-UID möglichst einfach zugänglich ist.

## **2.2 Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB)**

Die SP Schweiz befürwortet die vorgesehenen Präzisierungen bei der Legitimation für die Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Die Stärkung der Beschwerdelegitimation für potentiell Interessierte an der Stiftungen verbessert die wirksame Kontrolle der Tätigkeiten der Stiftung und liegt daher im Interesse der potentiell Interessierten und der Allgemeinheit auf eine rechtskonforme Führung der Stiftung und Verwendung der Stiftungsgelder.<sup>2</sup>

## **2.3 Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde / Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86a Abs. 1 VE-ZGB / Art. 86b, Art. 86c VE-ZGB)**

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegenden Vorschläge zur Vereinfachung von Änderungen in der Stiftungsurkunde. Diese administrativen Erleichterungen sind für uns sinnvoll, sofern der Wille der Stifter/innen dabei korrekt berücksichtigt wird und dies von der Aufsicht entsprechend wirkungsvoll kontrolliert wird.<sup>3</sup> Ganz grundsätzlich ist die SP Schweiz der Ansicht, dass der Stifter resp. die Stifterin auch ohne entsprechenden Änderungsvorbehalt in der Stiftungsurkunde die Möglichkeit haben sollte, den Stiftungszweck zu ändern.

## **2.4 Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB)**

Die SP Schweiz lehnt die vorgesehene Privilegierung von ehrenamtlichen Mitgliedern von Stiftungsorganen bei der Haftungsregelung ab. Wir anerkennen zwar die Notwendigkeit und den gesellschaftlichen Nutzen davon, Anreize zur Mitarbeit von ehrenamtlichen Mitgliedern in gemeinnützigen Stiftungen zu schaffen.<sup>4</sup> Doch eine Schwächung der Haftungsregelung ist für uns dafür der falsche Weg: Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und der an der Stiftung Interessierten

---

<sup>1</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 6f.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10ff.

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

<sup>4</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 14.

im Speziellen, dass die Stiftung rechtmässig geführt und somit das Stiftungsvermögen bestmöglich geschützt wird. Dafür braucht es einen einheitlichen Haftungsmassstab für sämtliche Organmitglieder.

**Die SP Schweiz fordert deshalb, auf die Änderung von Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB zu verzichten.**

## **2.5 Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Art. 33a Abs. 2, 3; Art. 59 Abs. 3 VE-DBG, Art. 9 Abs. 2 lit. i. Abs. 2<sup>bis</sup> /Art. 25 Abs. 1<sup>ter</sup> StHG)**

Die SP Schweiz lehnt diese vorgesehene steuerliche Behandlung von Personen, die Zuwendungen aus dem Nachlass an Stiftungen vornehmen, vollumfänglich ab: Ganz allgemein führt die Ermöglichung von Vorträgen auf spätere Veranlagungsperioden zu einer Verzerrung der realen Steuersituation und sind deshalb aus steuerpolitischen Gründen abzulehnen. Insbesondere sind dadurch Steuermindereinnahmen von Bund und Kantonen in erheblichem Ausmass zu befürchten, was zulasten der Allgemeinheit geht und somit für die SP Schweiz nicht akzeptabel ist. Zudem lehnen wir eine steuerliche Privilegierung von Personen ab, die Zuwendungen aus dem Nachlass an Stiftungen vornehmen. Wenn schon eine solche steuerliche Privilegierung eingeführt werden sollte, so müsste nach Ansicht der SP Schweiz dafür wenigstens die Untervariante 2 gewählt werden, weil sie voraussichtlich geringere negative Auswirkungen hätte.

**Die SP Schweiz fordert deshalb, auf die Änderungen von Art. 33a Abs. 2, 3; Art. 59 Abs. 3 VE-DBG, Art. 9 Abs. 2 lit. i. Abs. 2<sup>bis</sup> /Art. 25 Abs. 1<sup>ter</sup> StHG zu verzichten. Alternativ fordert die SP Schweiz, die Variante 2 zu wählen.**

## **2.6 Keine Verweigerung der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Art. 56 Abs. 2 VE-DBG)**

Die SP Schweiz unterstützt dem vorgesehenen Verzicht auf die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen bei marktconformer Entschädigung ihrer strategischen Leitungsorgane im Grundsatz: Wir erachten es als richtig, dass die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane von gemeinnützigen Stiftungen für ihre Arbeit angemessen entschädigt werden, um so eine kompetente Führung der Stiftung zu fördern. Deshalb ist es für uns auch folgerichtig, dass eine solche angemessene Entschädigung in Zukunft nicht zur Verlust der Steuerbefreiung durch die Stiftung führen soll. Hingegen muss bei der Umsetzung sichergestellt werden, dass der Begriff der marktconformen Entschädigung so definiert wird, dass nur für eine gemeinnützige Stiftung tatsächlich angemessene, nicht aber überhöhte Entschädigungen an die Mitglieder der Stiftungsorgane zu einer Steuerbefreiung der Stiftung führen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär

